

Allgemeine Geschäftsbedingungen der electronic cash systems GmbH

1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit electronic cash systems GmbH liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragseingang anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Ergänzende, auf spezielle Produktgruppen oder Dienstleistungsbereiche abgeschlossene Verträge gelten zusätzlich und ergänzend zu den hier aufgeführten Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.2 Angebote von electronic cash systems GmbH sind freibleibend. Ein Angebot ist der Auftraggeber 4 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag kommt in diesem Fall erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande.
- 1.3 Die electronic cash systems GmbH ist berechtigt zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen. Abbildungen und Angebote über den Vertragsgegenstand in, bei Vertragsabschluss gültigen Prospekten und sonstigen Unterlagen, sind nur annähernd maßgebend und keine zugesicherten Eigenschaften. Die electronic cash systems GmbH behält sich Konstruktions-, und Formänderungen des Vertragsgegenstands während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Alle Mengen-, Maß-, Farb-, und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen.
- 1.4 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Lieferung, Gefahrübergang und Entgegennahme

- 2.1 Die electronic cash systems GmbH liefert nach ihrer Wahl ab Werk oder Vertriebsstelle freiem Bestimmungsort. Die verauslagten Kosten kann die electronic cash systems GmbH dem Auftraggeber aktiv oder Pauschal in Rechnung stellen. Die electronic cash systems GmbH ist berechtigt auf Kosten des Auftraggebers den Vertragsgegenstand gegen Transportschäden zu versichern.
- 2.2 Teillieferungen und Teilleistungen durch die electronic cash systems GmbH sind zulässig. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann wenn die electronic cash systems GmbH Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
- 2.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte gem. Ziffer 10 entgegen zu nehmen.
- 2.4 Eigentumsvorbehalt
- 2.4.1 Sämtliche von electronic cash systems GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die der electronic cash systems GmbH durch die Rücknahme entstandenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Die electronic cash systems GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht weiterveräußern, zur Sicherung übereignen oder verpfänden. Bei Zugriffen durch Dritte hat er der electronic cash systems GmbH unverzüglich unter Übersendung aller ihm verfügbaren Unterlagen zu unterrichten. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die electronic cash systems GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.
- 2.5 Lieferzeit
- 2.5.1 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist Individual-Software Vertragsgegenstand so gilt dies insbesondere auch für die vom Auftraggeber für die Systemanalyse und Programmierung beizubringenden Unterlagen und Informationen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die electronic cash systems GmbH zu Ihrem Ablauf den Versandauftrag erteilt oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen.

3. Leistungsstörung

- 3.1 Liefer- und Leistungsverzug, Unmöglichkeit
- 3.1.1 Liegt eine von der electronic cash systems GmbH verschuldete Liefer- oder Leistungsverzögerung vor, kann der Auftraggeber an die electronic cash systems GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden höchstens aber 10% des Wertes des Auftrags, der nicht erfüllt wurde, zu verlangen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der electronic cash systems GmbH vorliegt oder bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3.1.2 Im Fall der verspäteten Lieferung oder Leistung kann der Auftraggeber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils des Gesamtlieferung bzw. Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, als Verzugsentschädigung fordern. Ausgeschlossen sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von electronic cash systems GmbH vorliegt oder bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers einschließlich Schadensersatzansprüche als entgangenen Gewinn oder Folgeschäden.
- 3.1.3 Zu 3.1.1 und 3.1.2 gelten entsprechend im Fall einer von electronic cash systems GmbH zu vertretenen Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung.
- 3.2 Annahmeverzug
- 3.2.1 Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, so ist die electronic cash systems GmbH berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Verlangt die electronic cash systems GmbH Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann die electronic cash systems GmbH 30% des vereinbarten Preises zzgl. des Entgelts für bereits erbrachte Leistungen und Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die electronic cash systems GmbH behält sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 3.3 Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung
- 3.3.1 Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen, Leistungen und nur auf Mängel die Lieferung oder Leistung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehler oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen und verjährt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen 2 Jahre nach Lieferung bzw. Leistung.
- 3.3.2 Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, Nichtbeachtung unserer Aufstellbedingungen, natürliche Abnutzung, unzulässige Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische Einflüsse usw. zurückgehen, sofern sie nicht durch uns verschuldet sind.

- 3.3.3 Bei Software haftet die electronic cash systems GmbH gegenüber dem Auftraggeber nur für eine ordnungsgemäße Programmfunktion wenn sich der Auftraggeber an folgende Punkte hält: Ohne vorherige Rücksprache mit der electronic cash systems GmbH darf der Auftraggeber keine Veränderungen am Betriebssystem vornehmen. Ebenso darf der Auftraggeber ohne vorherige Rücksprache mit der electronic cash systems GmbH keine neuen Programme aufspielen.
- 3.3.4 Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung/Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ist der Auftraggeber nicht Kaufmann, so hat er nur offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung / Leistung als genehmigt.
- 3.3.5 Durch vom Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten und sonstige Eingriffe, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen, wird jede Gewährleistung der electronic cash systems GmbH aufgehoben.
- 3.3.6 Die electronic cash systems GmbH verpflichtet sich bei mangelhafter Lieferung / Leistung wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, nach unserer Wahl zu kostenlosen Nachbesserung oder zum Einsatz der fehlerhaften Teile. Ersetzte Teile werde Eigentum der electronic cash systems GmbH. Zur Vornahme der Nachbesserungen bzw. dem Einsatz hat uns der Auftraggeber die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Die electronic cash systems GmbH ist berechtigt die Nachbesserungen bzw. den Einsatz von einer unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teilzahlung durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 3.3.7 Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Auftraggeber Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers gegen die electronic cash systems GmbH und unseren Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadensersatzansprüche (vertraglich und außervertraglich) wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden (z.B. entgangenem Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber und Schäden an aufzeichnungen Daten usw.) und aus der Durchführung der Nachbesserung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von der electronic cash systems GmbH vorliegt bzw. für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 3.3.8 Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, unsere Vorschläge, Berechnungen, Analysen usw. sollen den Auftraggeber lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreit den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Kann durch schuldhaft Verletzung der electronic cash systems GmbH obliegenden Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluss, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung, der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für die Haftung der electronic cash systems GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelung und Ziff. 3.3.1 bis 3.3.6 entsprechend. Für die Verletzung von Nebenpflichten, auch vor Vertragsabschluss (vertraglich und außervertraglich), ist die electronic cash systems GmbH Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zum Schadensersatz verpflichtet. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften bei Gewährleistungsansprüchen (2 Jahre) gelten entsprechend für evtl. Ansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung solcher Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

4. Zahlungsbedingungen und Preise

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro ohne Versand- und Verpackungskosten. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.2 Electronic cash systems GmbH berechnet die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferzeit sich diese Kostenfaktoren (Material, Löhne, Energie, Fracht, Abgaben und sonst.) ändern, so sind wir berechtigt eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Ist der Besteller nicht Kaufmann bzw. gehört der Vertrag nicht zum Betrieb seines Gewerbes, gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferzeit mehr als 6 Monate liegen.
- 4.3 Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 4.4 Die Aufrechnung mit von electronic cash systems GmbH beschrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, ist nicht statthaft. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.
- 4.5 Zahlungsverzug
- 4.5.1 Vermögensverschlechterung, Stundung Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder verändert sich seine Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage ungünstig, so kann die electronic cash systems GmbH bezüglich laufender Aufträge die Weiterarbeit bis zur vollen Zahlung oder entsprechenden Sicherheitsleistungen einstellen. Wird diese Zahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht erbracht, ist die electronic cash systems GmbH berechtigt, den Vertrag zu kündigen und dem Auftraggeber die bisher entstandenen Kosten einschließlich des entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen.

5. Hotline-Service

- 5.1 Der Kunde ist durch die Bezahlung der Hotline-Gebühr berechtigt, den Hotline-Service von electronic cash systems GmbH zu nutzen. Der Hotline-Service umfasst die Erläuterung der Funktionen und die Handhabung der Kasse. Im Rahmen dieser Dienstleistung erteilt die electronic cash systems GmbH telefonisch Empfehlungen zur Beseitigung auftretender Probleme oder zur Erkennung von möglichen Fehlerquellen, soweit dies aufgrund der Fehlerbeschreibung des Kunden möglich ist. Eine Beratung durch Mitarbeiter der electronic cash systems GmbH vor Ort beim Kunden oder Dritten ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Hotline-Service steht mit Ausnahme der im Bundesland Bayern geltenden Feiertage und des Betriebsurlaubes der electronic cash systems GmbH von montags bis freitags jeweils von 08:00 bis 12:30 und von 13:00 bis 19:00, sowie Samstag von 09:00 bis 14:00 Uhr zur Verfügung. Die Firma electronic cash systems GmbH behält sich vor, diese Zeiten dem Anfall der Fragen anzupassen. Der Hotline-Service ist nur für ankommende Telefongespräche eingerichtet. Nicht im Umfang dieses Vertrages enthalten sind Leistungen zur Beseitigung von Folgeschäden, die durch Hardwareausfall, äußere Einflüsse, höhere Gewalt und unsachgemäße Behandlung der Software verursacht werden.
- 5.2 Die Mindestvertragsdauer beträgt 24 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 24 Monate, wenn dieser nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Maßgebend ist hierbei der Eingang der Kündigung beim Vertragspartner.

6. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 6.1 Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers sowie die Lieferungen / Leistungen der electronic cash systems GmbH mit Ausnahme von Leistungen beim Auftraggeber ist der Sitz der electronic cash systems GmbH und seiner Geschäftsstellen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung der einheitlichen Kaufgesetze wird ausgeschlossen. Gerichtsstand auch für Wechsel / und Schecksachen ist Ansbach / Mittelfranken soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, oder keinen allgemeine Gerichtsstand im Inland hat.